

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 19. August

1885.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9084 die Bekanntmachung, die Dauer der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 21. Juli 1885; und unter Nr. 9085 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 4. August 1885.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüren:

- 1) Karola Marxa. Wojna domowa we Francji. Genewa w drukarni „Przedświtu“ rue Berger, 5. 1884, und
- 2) Wskazówki dla agitatorów pod zaborem pruskim. Genewa, wydawnictwo „Walki klas“ i „Przedświtu“ 1884

nach § 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.  
Posen, den 3. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Gaebel.

4) Mit Entschließung vom 12. Juli I. J. haben wir auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten:

Nr. 25 des ersten Jahrganges der in Milwaukee erscheinenden „Amerikanischen Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenkers.“

Ansbach, den 11. August 1885.  
Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Stellvertretung: Meinel.

5) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:  
„Revolutionäre Kriegswissenschaft“ von Johann Most, Verlag und Druck des internationalen Zeitungsvereins zu New-York, auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 14. August 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
Sperber.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Pahnke zu Arnoldsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Graudenz, an Stelle des Besitzers Schulz daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,

Ausgegeben in Marienwerder am 20. August 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
von Madai.

Nach-

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Reo.	Na men der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt-				
		Weiz-zen.	Rog- gen.	Gerste.	Hafser.	Erb- sen, gelbe, zum Kochen.	Speise- boh- nen, weiße.	Kartof- feln.	Stroh	Heu.	Kind- keuse.	Schwei- ne- Fleisch.						
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Christburg	17 95	14 87	13 64	14 78	—	—	—	3 75	—	—	—	—	1	—	80	1 20	
2	Conitz	15 75	12 60	10 07	12 04	14	70 40	— 40	3	4 10	—	4 40	—	95	—	85	1 30	
3	Dt. Krone	—	—	12 93	—	13 04	15 45 30	— 38	2 13	3 54	3 04	4	—	1	—	90	— 95	
4	Culin	14 72	12 50	12 44	14 20	13	33 26	— 60	3 58	3	—	2 50	4	—	1	—	90	1 —
5	Dt. Eylau	15 30	13 01	12 86	13 —	14	86 40	— 50	4 73	3	—	4	—	1 20	—	90	1 20	
6	Flatow	15 —	12 80	12 50	14 —	16	—	—	2 40	3 50	—	4 40	—	90	—	80	— 90	
7	M. Friedland	—	—	14 —	14 28	14 40	16 25	—	2 15	3	—	4	—	80	—	80	1 20	
8	Graudenz	15 97	14 49	13 21	14 43	17 08	31	50 61 50	5 28	3 36	—	4 06	1 16	—	96	1 15	—	
9	Jastrow	—	—	13 01	13 90	13 63	—	—	2 67	3	—	4	—	95	—	75	— 95	
10	Löbau	—	—	11 88	—	12 40	11 44	—	2 37	—	—	—	—	80	—	67	— 90	
11	Marienwerder	16 35	14 92	13 26	15 14	17 —	50	— 60	4 10	3 50	—	6	—	1 20	1 10	1 20	—	
12	Mewe	15 46	13 53	12 83	15 33	14 98	—	—	4	—	—	—	1 10	1	—	1	20	
13	Neumarkt	15 44	13 05	12 20	12 44	12 50	—	—	1 88	2 88	—	3 77	—	80	—	80	1 —	
14	Nienburg	18 25	14 25	14 —	13 75	—	—	—	3 10	—	—	—	1	—	80	1	10	
15	Rosenberg	16 76	12 76	12 67	12 88	15 75	—	—	4 06	4	—	4 50	1	—	90	1	20	
16	Schlochau	—	—	12 31	—	14 11	—	—	2 58	3 25	—	6	1	—	—	1	—	
17	Schweß	—	—	12 50	12 —	—	—	—	3	—	—	—	—	80	—	80	— 90	
18	Strassburg	14 65	12 20	12 02	15 84	14 75	—	—	2 57	3	—	2 75	3 50	—	80	—	80	
19	Stuhm	—	—	12 24	12 05	13 03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1 10	
20	Thorn	15 92	13 16	13 75	14 15	15 10	32	— 70	3 78	4 06	—	4 94	1 12	—	92	1 01	—	
21	Tuchel	—	—	13 31	12 29	13 55	—	—	2 55	4	—	3	—	80	—	70	1 —	
		Summa												46				
		Durchschnitt												1 07				
22	Vandsburg	—	—	—	—	—	13 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	12 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

8) Durchschnitts-Marktpreise  
des Schlachtwieches zu Thorn im Monat Juli 1885 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfds.	2. Kälber pro Stück	3. Schweine für 100 Pfds.	4. Hammel für 100 Pfds.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere				
Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	105	20	735	—

9) Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erlebte ärzte auf, sich unter Beifügung ihrer Atteste und des dritte Kreis-Thierarzts des Kreises Stuhm mit dem curriculum vitae bis spätestens den 15. Septemberwohnzeige in Altmark und einem nicht pensionsfähigen Gehalte von 600 Mark jährlich soll schleunigst wieder besetzt werden und fordere ich qualifizierte Thierarztschule zu bewerben.

Marienwerder, den 8. August 1885.  
Der Regierungs-Präsident.



	M. §	M. §	M. §
Dt. Eylau . . .	— —	13 —	— —
Flatow . . .	— —	14 —	— —
Graudenz . . .	14 43	— —	— —
König . . .	12 08	12 —	— —
Dt. Krone . . .	13 50	13 05	12 58
Marienwerder . . .	15 14	— —	— —
Thorn . . .	14 75	13 55	— —

Marienwerder, den 15. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

## 12) Bekanntmachung.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanz-Minister haben durch Erlass vom 4. Juli cr. zur Ausführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni v. J. (R.-G.-Bl. S. 61) und in Ergänzung der Verordnung vom 11. September v. J. (R.-Bl. f. d. i. B. S. 237) bestimmt, daß Personen, welche Bestellungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Sprengstofffabrik z. auffuchen, den Voraussetzungen des § 1 des gedachten Gesetzes unterfallen, einer polizeilichen Genehmigung zum Betriebe von Sprengstoffen bedürfen und das im § 1 al. 2 des Gesetzes vorgesehene Register zu führen haben.

Die Verordnung vom 11. September 1884 ist im Amtsblatt für 1884 auf Seite 281 abgedruckt und dort irrtümlich mit dem Datum: „Berlin, den 15. September 1884“ versch. schen.

Wegen desjenigen Registerschemas, welches bei Aufführung von Bestellungen auf Sprengstoffe geführt werden muß, wird später Bestimmung getroffen werden.

Marienwerder, den 6. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

13) Dem Fräulein Martha Zollenkopf zu Nuda Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 9. August 1885.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## 14) Bekanntmachung.

Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 600 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Johannisburg mit dem Wohnsitz in der Stadt Arys ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 11. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

15) An Stelle des bisherigen Gütertariffs im Deutsch-Polnischen Verbande tritt mit dem 1. Oktober 1885 ein neuer Verbandgütertarif in Kraft. Derselbe besteht aus dem Theil II, enthaltend besondere Bestimmungen und Tariffäste für den Güterverkehr und fünf einzelnen Tarifheften.

Letztere umfassen:

- a) Heft Nr. 1 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Breslau,
- b) Heft Nr. 2 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin und Hannover, sowie der Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn (Verkehr mit Seehäfen),
- c) Heft Nr. 3 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld, Hannover, Köln (rechtsrheinisch), Köln (linksrheinisch) und Magdeburg), sowie der Aachen-Jülicher und Braunschweigischen Eisenbahnen,

- d) Heft Nr. 4 den Verkehr mit Stationen der Sächsischen Staats-Eisenbahnen,
- e) Heft Nr. 5 den Verkehr mit Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Erfurt, Frankfurt a./M., Hannover und der Hessischen Ludwigsbahn.

Der neue Tarif enthält wesentliche Verkehrs erleichterungen, sowie auch einige Tariferhöhungen und die Verkehrseinschränkung, daß diejenigen Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Elberfeld, Köln (linksrheinisch) und Köln (rechtsrheinisch), welche bisher für den direkten Verkehr eine Bedeutung nicht gehabt haben, aus dem Verbande ausgeschlossen worden sind.

Der gesamme Tarif wird zum Preise von 2,65 M. bei den Verbandstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt. Einzelne Tarife heste zu den darauf verzeichneten Preisen sind ebendaselbst zu haben.

Bromberg, den 14. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

## 16) Bekanntmachung.

In Stranz im Kreise Deutsch-Krone wird am 17. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 14. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:  
Wagner.

## 17) Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat die obersten Landes-Finanz-Behörden zur Feststellung derjenigen Kontrollmaßregeln ermächtigt hat, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu Nr. 39 c. des Zolltariffs für Bewohner des Grenzbezirks Bugochofen von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Jahren, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind, zum Zollsatz von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Bewohner des Grenzbezirks, welche von der bezeichneten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts beizubringen, in welchem bescheinigt wird, daß für ihren Wirtschaftsbetrieb die einzuführenden Bugochofen noth-

wendig seien. In dem Zeugniß ist der Name, Stand und Wohnort, bezw. Ort des Wirtschaftsbetriebes des betreffenden Bewohners des Grenzbezirks, sowie die Zahl der einzuführenden Ochsen bestimmt anzugeben.

- Das Zeugniß ist dem Hauptamte, zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, vorzulegen, welches auf denselben die Erlaubniß zur Einführung einer zu bestimmenden angemessenen Frist ertheilt, wenn gegen deren Zulässigkeit Bedenken nicht obwalten, und das Zeugniß mit der ertheilten Erlaubniß demnächst zurückgiebt.
2. Der Erlaubnißschein (Biff. 1) ist dem Zollamte, bei welchem die Einführung stattfinden soll, zu übergeben und dabei auf der Eingangs-Deklaration der schriftliche Antrag auf Verzollung der einzubringenden Zugochsen zum Zollsatz von 20 Pf. für 1 Stück zu stellen. Der Erlaubnißschein verbleibt als Registerbelag bei der abfertigenden Zollstelle.

3. Die von dem Eingangszollamt auszustellende Zollquittung, in welcher der Name, Stand und Wohnort des betreffenden Grenzbewohners anzugeben ist und die eingeführten Ochsen nach Farbe und sonstigen Kennzeichen thunlichst genau zu bezeichnen sind, hat den Transport bis zum Bestimmungsort zu begleiten und dient als Legitimationschein für den Transport im Grenzbezirk.
4. Es bleibt vorbehalten, in geeigneter Weise zu kontrolliren, daß die zum ermäßigten Zollsatz eingeführten Ochsen von dem betreffenden Bewohner des Grenzbezirks in der That in seinem eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden.

Die Veräußerung derselben darf während eines Zeitraums von 6 Monaten nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des zuständigen Hauptamts (Biff. 1) erfolgen.

- Im Fall durch Krankheit, Absterben, Pfändung und dergleichen ein Abgang der eingeführten Zugochsen aus dem betreffenden Wirtschaftsbetrieb während des vorerwähnten Zeitraums eintreten sollte, ist davon dem Hauptamte binnen 3 Tagen Anzeige zu machen.
5. Werden die eingeführten Zugochsen nicht in dem eigenen Wirtschaftsbetriebe des betreffenden Grenzbewohners verwendet oder der Bestimmung unter Biff. 4 zuwider ohne vorherige Genehmigung der Zollbehörde veräußert oder wird die (Biff. 4) vorgeschriebene Anzeige über Abgänge nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Differenz zwischen dem entrichteten Zollbetrage und dem vollen Zollsatz der Tarifnummer 39 c. nachzuzahlen, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens wegen Zolldefraudation.

Berlin, den 31. Juli 1885.  
Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:  
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nur Anwendung findet, wenn landespolizeiliche Einführungsverbote nicht entgegenstehen.

Danzig, den 7. August 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

18)

### Beschluß.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung als Vertreterin des dem Königlichen Forstfiskus gehörigen Gutsbezirks Oberförsterei Nehhof und unter Zustimmung der Gemeinde Parpahren werden hierdurch von dem Gutsbezirk Oberförsterei Nehhof die Parzellen 31/26 des Kartenblatts I. von 17 ar 03 qm und 34 ar 07 qm, mithin im Ganzen von 51 ar 10 qm Größe exkommunalisiert und dem Gemeindeverbande Parpahren einverlebt.

Stuhm, d. n. 20. Juli 1885.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

(gez.) Wessel.

- 19) Die Prüfung für Hufschmiede über ihre Beschränkung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnet ist, wird in Thorn am 3. Oktober d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind Frankfurt bis zum 10. September d. J. unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Thorn, den 8. August 1885.  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Hufschmiede.

Söhr,

Kreishierarzt.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael Sobiesniewski, Arbeiter, geboren am 20. September 1826 zu Malanow, Gouvernement Plock, Russland, ebendaselbst ortsbürgig, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juni 1883), von der Königl. preußischen Regierung zu Posen, vom 7. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Eduard Schleser, Bautechniker, geb. am 5. August 1858 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsbürgig, wohnhaft zuletzt in Breslau, wegen Diebstahls und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Juli d. J.
3. Andreas Lamiecha, ohne Stand, 38 Jahre alt,

- geb. und ortssangehörig in Morace, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. Juni d. J.
4. Abraham Peller, Handelsmann, 22 Jahre alt, geb. angeblich in Jedlowa, Bezirk Pilzno, Galizien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Juni d. J.
  5. Karl Friedrich Kreide, Töpfergeselle, geboren am 17. April 1861 zu Dux, Bezirk Teplitz, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 4. Juli d. J.
  6. Franz Haway, Tagelöhner, 69 Jahre alt, geb. zu Marneiff, Belgien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Arnsberg, vom 18. Mai d. J.
  7. Karl Brasse, Gärtnergehilfe, geb. 1859 zu Saybusch, Galizien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, von dem Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 19. Juni d. J.
  8. Murachelli Bettino, Minenarbeiter, geboren am 7. Juli 1845 zu Ono St. Pietro, Provinz Preecia, Italien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Mai d. J.
  9. Johann Anton Ephrem Darenne, Heizer, geb. am 14. März 1845 zu Cologne, Departement Gerz, Frankreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Hausfriedensbruchs, Bekleidung, Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Juni d. J.
  10. Johann Pizanini, Erdarbeiter, geb. am 15. Aug. 1828 zu Nivaro-Darret, Italien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Juni d. J.
  11. Peter Pascal, Erdarbeiter, geb. am 29. Dezember 1850 zu Trient, Tirol, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Juni d. J.
  12. Jakob Siegrist, Anseher, geb. am 19. Dezember 1866 zu Meisterschwanden, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. Juli d. J.
  13. Tobias Lissner, ohne Stand, 21 Jahre alt, geb. und ortssangehörig in Turka, Gouvernement Kasch, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Straßburg i./E., wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Juli d. J.
  14. Chane Stein, verehelichte Arbeiterin, 50 Jahre alt, geboren und ortssangehörig in Sischutchin, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Juli d. J.
  15. Laib Perlstein, Schuhmacher, 56 Jahre alt, geb. und ortssangehörig zu Bonos, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Westhausen, Elsaß, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Juli d. J.
  16. Adolf Michel, ohne Stand, geb. am 10. November 1863 zu Nancy, Département Meurthe et Moselle, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 6. Juli d. J.
  17. Emil Schärer, Sattler, geb. am 6. September 1865 zu Bern, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 7. Juli d. J.
- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Michael Pietrowski alias Maston, Arbeiter, ca. 31 Jahre alt, geboren zu Sielce, Bezirk Petrikau, Russisch-Polen, wegen 3 schwerer und 3 einfacher Diebstähle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 17. Mai 1881 bezw. 25. Februar 1882), von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 11. Mai d. J.
  2. Johann Löw, Metzgergeselle, geboren am 3. Juni 1852 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen schweren Diebstahls und Raubes (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 10. Dezember 1879), von der Königlich preuß. Regierung zu Köln, vom 20. Juli d. J.
  3. Sante Antonio Colombo, Eisarbeiter, geb. am 17. März 1850 zu Serravalle, Provinz Venedig, Italien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Beihilfe zum schweren Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 5. Juli 1883), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Juni d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
4. Josef Pokorny, Weber, geb. am 1. März 1856 zu Deutsch-Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. Juli d. J.
  5. Josef Ertelt, Arbeiter, geb. am 1. Januar 1816 zu Johannesberg, Bezirk Freivaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 6. Juni d. J.
  6. Ferdinand Reinold, Bäckergeselle, geboren am 30. März 1844 zu Rothwasser, Bezirk Freivaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. Juni d. J.
  7. Franz Sperl, Maler gehilfe, geboren am 1. Juli 1863 zu Gmunden, Oesterreich, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 4. Juli d. J.

8. Josef Wotruba, Handschuhmacher, 38 Jahre alt, geboren und ortslangehörig in Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern, vom 26. Juni d. J.
9. Wenzel Benker, Schneider, 42 Jahre alt, geboren und ortslangehörig in Euzewan, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Füssen, vom 27. Juni d. J.
10. Josef Treball, Porzellanmaler, 24 Jahre alt, geboren und ortslangehörig in Wolfthal, Bezirk Böhmischt-Leipa, wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Germersheim, vom 6. Juli d. J.
11. Josef Krejci, Schuhmachersgeselle, geboren am 4. September 1851 zu Sobietusch, Bezirk Nechanitz, Böhmen, ebendaselbst ortslangehörig, wohnhaft zuletzt in Neukirchen, Bezirk Chemnitz, Sachsen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Bettelns im wiederholten Rückfalle und ruhestörenden Lärms, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 13. Juni d. J.
12. Josef August Zein, Bäckergeselle, geboren am 26. September 1854 zu Oberdorf, Bezirk Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortslangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 29. Juni d. J.
13. Matthias Najeck, Buchbinder, geb. am 3. Juni 1859 zu Klatow, Böhmen, ebendaselbst ortslangehörig, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Juni d. J.
14. Georg Maringowitsch, Bärentreiber, 36 Jahre alt, geboren und ortslangehörig in Barnaulka, Österreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Juni d. J.
15. Fritz Pfister, Schneider, geboren am 19. Dezember 1845 zu Walliswyl, Bezirk Wangen, Schweiz, ebendaselbst ortslangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. Juni d. J.
16. Heinrich Großfeld, Koch und Kellner, geboren am 9. April 1839 zu Teschen, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortslangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Juli d. J.
17. Peter Siereler, Korbmacher, geb. am 7. Oktober 1862 zu La Charité, Departement Nièvre, Frankreich, ebendaselbst ortslangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. Juli d. J.

## 21) Personal-Chronik.

Die kommissarische Verwaltung des erledigten Landrathänts Tuchel ist dem Regierungs-Assessor Delbrück übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Gr. Radomisk und Wimsdorf im Kreise Straßburg ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Weilandt in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Dekan Koslowksi in Gr. Radomisk, auf seinen Antrag von diesem Achte entbunden worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Lüke in Hildesheim ist am Seminar in Graudenz als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Hauptlehrer August Samieß an der städtischen Mädchen Elementarschule zu Thorn und dem Hauptlehrer Gottfried Spill an der gehobenen Bürgermädchen Schule ebendaselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Mettor-Titel verliehen worden.

## 22) Erledigte Schulstellen.

Die 3. Schullehrerstelle zu Poln. Gekzin, Kreis Tuchel, wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Bezeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Pensky zu Tuchel zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Niederzehren wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Bezeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Hafemann zu Marienwerder zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Dössentliche Anzeiger Nr. 33.)

